

# **Vereinssatzung**

**SG Dresden Striesen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „SG Dresden Striesen e.V.“.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR 1105 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden (Salzburger Straße 141, 01237 Dresden).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Landes- und Fachverbänden, insbesondere dem Landessportbund Sachsen V. und unterwirft sich hierbei den Satzungen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und ihre Entscheidungen anzuerkennen.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Im Verein wird die Sportart Fußball betrieben.  
Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtung und Gegenstände.
- (2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabe.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein im Rahmen des § 58 Abgabenordnung Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Mit Personen des Vorstandes können Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen werden. Der Vorstand ist zudem berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen.
- (5) Der Verein ist eine unpolitische Vereinigung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
  1. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen.
  2. Passive Mitglieder sind solche, die, ohne in diesem Verein aktiv Sport zu treiben, dem Verein angehören.
  3. Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
  4. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Antragstellung des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung, bei der eine einfache Mehrheit notwendig ist

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber der Satzung des Vereins.
- (3) Jede Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wurde.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod.
  1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu jedem Monatsende möglich.
  2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist, Bestimmungen der Satzung, der Disziplinarordnung oder Interessen des Vereins verletzt werden oder Anordnungen bzw. Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden oder sich das Mitglied im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht zu.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben. Soweit Geld des Vereins verwaltet wurde, ist auf Verlangen Rechnung zu legen.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Höhe von Aufnahmegebühren und von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Beiträge sind ¼-jährlich zum Quartalsanfang, bis zum 10. des ersten Monats zu zahlen.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sobald sie das 17. Lebensjahr erreicht haben. Wählbar sind, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden.
- (4) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Der Verein besteht aus den Organen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Geschäftesjahr statt.
- (3) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein, mit schriftlicher Einladung jedes Mitgliedes und beigefügter Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auf Wunsch des Vorstandes einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und andere Tagesordnungspunkte aufnehmen, ohne jedoch darüber abzustimmen.
- (7) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmungsart, so ist entsprechend zu verfahren. Dies gilt auch für Wahlen.
- (8) Für Beschlüsse und Wahlen ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (9) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung
  1. Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers  
Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
  4. Beschluss der Finanzordnung
  5. Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  8. Beschluss der Wahlordnung (bei Wahl des Vorstandes)
- (11) Soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen wird, entscheidet die Mitgliederversammlung über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mindestens mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.
- (12) Über jede Mitgliedsversammlung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn dies mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich fordern.

## **§ 9 Stimmrecht und Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Ihr Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden Mitglieder, die mindestens 17 Jahre alt sind.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
  - Vorsitzender
  - Stellvertreter
  - Kassenwart
  - Bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, welche für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstands können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Voraussetzung hierzu ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister bzw. durch den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und leitet den Verein eigenverantwortlich, hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten.
- (6) Bei Verletzung sind die Mitglieder des Vorstands dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren, aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, einen Kassenprüfer, welcher nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Dem Vorstand ist

die sachliche und rechnerische Richtigkeit in einem Bericht nachzuweisen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Im Wahljahr beantragen sie bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes

### **§ 12 Haftung**

- (1) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei ordnungsgemäßer Ausübung des Sports und Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten verursachen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Fußball Dresden e.V. zur Förderung des Dresdner Nachwuchsfußballs.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen.
- (2) Die Satzung wurde in vorliegender Form am 22.05.2006 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.